

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis:

EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Kanton Aargau

Hinweis

Betreffend selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Geschäftssitz im **Ausland** vgl. [Merkblatt A0680](#).

1. Bewilligungspflicht

1.1 Selbständig erwerbstätige Personen, die bereits über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen

EU/EFTA- Staatsangehörige, die bereits über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, brauchen keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Grenzgängerbewilligung ist die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit jedoch bewilligungspflichtig.

1.2 Selbständig erwerbstätige Personen aus EU/EFTA-Staaten, die neu in die Schweiz einreisen

Selbständig Erwerbende aus EU/EFTA-Staaten müssen mit der Einreichung des Gesuchs den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen. Gelingt ihnen dies, erhalten sie eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder eine Grenzgängerbewilligung für selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Kanton Aargau mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau kann während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel verlangen oder die Bewilligung widerrufen, wenn die Bedingungen für den Erlass einer Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Nur wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit gelingt, besteht ein Anspruch auf Bewilligungserteilung.

Die selbständig Erwerbenden müssen sich innert 14 Tagen, spätestens aber vor Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit, bei der Schweizer Wohnsitzgemeinde anmelden.

2. Finanzielle Mittel / Krankenversicherung

Gesuchstellende Personen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Staatsangehörige in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können. Zusätzlich muss eine umfassende Versicherung gegen Krankheit und Unfall vorliegen.

3. Zuständige Behörden

Gesuche um Bewilligung der selbständigen Erwerbstätigkeit können sowohl im Inland als auch vom Ausland hergestellt werden.

- Inland: Befindet sich der Geschäftssitz im Kanton Aargau, ist die selbständige Erwerbstätigkeit bei der Anmeldung auf der Wohnsitzgemeinde nachzuweisen.
- Ausland: Befindet sich der Geschäftssitz im Kanton Aargau, ist das Bewilligungsgesuch an folgende Adresse zu richten: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Erwerbstätige, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau.

Aufgrund der Komplexität der Gesuche sowie der allenfalls notwendigen Abklärungen und Anmeldungen bei anderen Behörden sollte das Gesuch möglichst frühzeitig vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit gestellt werden.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Bewilligungserteilung.

Die selbständig Erwerbenden müssen sich innert 14 Tagen, spätestens aber vor Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit, bei der Schweizer Wohnsitzgemeinde anmelden. Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben einen allfälligen Wochenaufenthalt ebenfalls bei der entsprechenden Schweizer Gemeinde zu melden.

4. Geschäfts- und Wohnsitz

Der Geschäftssitz von selbständig erwerbstätigen Personen aus den EU/EFTA-Staaten muss sich in der Schweiz befinden. Der Wohnsitz von selbständig erwerbstätigen EU/EFTA-Staatsangehörigen muss sich in der Schweiz bzw. bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Hoheitsgebiet der EU/EFTA befinden.

5. Bewilligungsarten und einzureichende Unterlagen

Folgende Bewilligungen können ausgestellt werden (auf Verlangen sind dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau jeweils weitere Unterlagen einzureichen):

5.1 Aufenthaltsbewilligung bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit Geschäfts- und Wohnsitz in der Schweiz (B-Ausweis EU/EFTA)

Es muss der Nachweis erbracht werden:

- dass sich die Person zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen will.
- dass die gesuchstellenden Personen tatsächlich eine existenzsichernde Tätigkeit ausüben werden, die vom Umfang her gross genug ist, um ein regelmässiges Einkommen zu erzielen, mit dem sie ohne Beanspruchung von Sozialhilfe für sich und gegebenenfalls für ihre Familie aufkommen können. Dieser Nachweis kann zum Beispiel erbracht werden durch:
 - Handelsregisterauszug
 - Businessplan, Unternehmensbuchhaltung, Marktanalyse
 - Schriftliche Begründung, weshalb eine selbständige Tätigkeit in der Schweiz beantragt wird (Motivations schreiben)
 - Vertrag über Miete oder Kauf eines Geschäftslokals (genaue Adresse)
 - Bank- und Versicherungsunterlagen
 - Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse
 - etc.

5.2 Grenzgängerbewilligung bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit Geschäftssitz in der Schweiz und Wohnsitz im Ausland (G-Ausweis EU/EFTA)

Es sind dieselben Unterlagen wie gemäss Punkt 5.1 einzureichen.

6. Dauer der Bewilligungen

Bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit Geschäftssitz in der Schweiz werden Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen EU/EFTA für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

7. Geografischer Geltungsbereich der Bewilligungen

Die erteilte Bewilligung berechtigt zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz.

8. Gebühren

Die Regelung des Aufenthalts bzw. der Erwerbstätigkeit sowie das Ausstellen eines Ausweises sind gebührenpflichtig.

9. Berufsausübungsbewilligung

Angehörige bestimmter Berufsgruppen sind zur freien und selbständigen Berufsausübung in der Schweiz nur zugelassen, wenn sie über ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis oder Diplom verfügen. So bedürfen im Kanton Aargau z.B. die Berufe im Gesundheitswesen einer speziellen Berufsausübungsbewilligung, die beim Departement Gesundheit und Soziales einzuholen ist. Erst nach Erteilung der Berufsausübungsbewilligung kann das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.